

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 76 im Bereich "An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach"

I. Fortschreibungsbeschluss

II. Grundsatzbeschluss

III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

Gremium:	Bausenat Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	BS: 6 PL: 7	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	BS: 18.11.2022 PL: 25.11.2022	Stadt Landshut, den	25.10.2022
Sitzungsnummer:	BS: 42 PL: 32	Ersteller:	Selasinsky, Aylin

Vormerkung:

Für das Grundstück Fl.Nr. 120, Gemarkung Wolfsbach wurde ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgelegt, mit dem Ziel auf einer Fläche von 35.048 m² eine Photovoltaikanlage (PV) zu errichten. Die geplante PV erstreckt sich über die Stadtgrenze bis in die Nachbargemeinde Niederaichbach.

Das Grundstück wird von zwei Seiten (nördlich und westlich) von dem regionalen Grünzug, sowie südlich vom Landshuter Höhenwanderweg tangiert. Der Antragsteller ist als Projektentwickler vom Eigentümer der Grundstücke mit der Durchführung des Projektes beauftragt.

Die Fläche ist über landwirtschaftliche Wege erreichbar. Die Grundstücke werden derzeit hauptsächlich als Ackerfläche genutzt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen entzieht diese Flächen über einen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahren einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Die geplanten Elemente für die Photovoltaikanlage werden mit einer geeigneten Neigung und Höhe nach Süden ausgerichtet und auf dem bestehenden Gelände aufgeständert. Die Abstände zwischen den Elementen betragen ca. 4,50 m. Die maximale Modulhöhe beträgt ca. 3,80 m über OK Gelände. Die Einspeisung der Erträge der PV ins Stromnetz erfolgt durch Erdkabel. Die Verlegung ist mit den Grundstückseigentümern und dem Netzbetreiber abgestimmt.

Der Bausenat hat in der Sitzung vom 11.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07-65 „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 07-65 wird nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan vom 03.07.2006 im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 76 fortzuschreiben.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) sowie der wirksame Landschaftsplan (LP) zeigen im zur Fortschreibung vorgesehenen Bereich größtenteils eine Acker- und Grünlandfläche mit einem kleinem Waldausläufer im nördlichen Bereich. Der Waldausläufer gehört zu einem Waldgebiet, welches den nördlichen Teil der Fläche einfasst. Im weiten Umland befinden sich weitere Acker- und Grünlandflächen.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird der für die Aufstellung der Solar-Module vorgesehene Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt.

In der Fortschreibung des Landschaftsplanes (LP) wird das Sondergebiet als Siedungsfläche mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt.

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

I. Fortschreibungsbeschluss

1. Vom Bericht zum Thema PV-Anlagen an der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach wird Kenntnis genommen.
2. Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Stadt Landshut, wirksam seit 03.07.2006, werden mit Deckblatt Nr. 76 im Bereich „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 07-65 „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“ fortgeschrieben.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss:

II. Grundsatzbeschluss

Dem Deckblatt Nr. 76 im Bereich „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“ vom 18.11.2022 (BS) bzw. 25.11.2022 (PL) zum seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan wird im Grundsatz zugestimmt.

Das Deckblatt zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 18.11.2022 (BS) bzw. 25.11.2022 (PL) sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss:

III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss:

Anlagen:

- Anlage 1 – Plangeheft BS
- Anlage 2 – Begründung BS
- Anlage 3 – Umweltbericht BS
- Anlage 4 – Plangeheft PL
- Anlage 5 – Begründung PL
- Anlage 6 – Umweltbericht PL